

Antrag um Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz Nr. 104/1992 bei der Stellenwahl

Der/Die Unterfertigte geboren am
in

ersucht

um Zuerkennung des Vorranges laut Gesetz Nr. 104/1992 in der Landesrangliste/Schulrangliste und bei der Stellenwahl für den Abschluss von unbefristeten bzw. befristeten Arbeitsverträgen für das Schuljahr 2018/2019

<input type="checkbox"/> wegen einer persönlichen Behinderung
<input type="checkbox"/> Behinderung gemäß Artikel 21 des Gesetzes Nr. 104/1992 oder
<input type="checkbox"/> Behinderung gemäß Artikel 33 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 104/1992
und legt die folgenden Bestätigungen bei: ¹ <input type="text"/>

<input type="checkbox"/> für verwandte Personen mit einer Behinderung (Art. 33, Absätze 5 und 7 des Gesetzes Nr. 104/92)
Er/sie gibt im Sinne des DPR Nr. 445/2000 und im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen von falschen Erklärungen folgende Eigen- erklärungen ab: (Zutreffendes ankreuzen, nicht Zutreffendes streichen).
<input type="checkbox"/> Sohn/Tochter, Ehegatte/Ehegattin, Vater/Mutter, von Herrn/Frau <input type="text"/> geboren in <input type="text"/> am <input type="text"/> und wohnhaft in <input type="text"/> <input type="text"/> zu sein,
<input type="checkbox"/> dass der Vater/die Mutter, der Ehegatte/die Ehegattin, der Sohn/die Tochter eine schwere Behinderung aufweist, nicht dau- erhaft in einer Pflegeeinrichtung untergebracht ist und einer dauerhaften Betreuung bedarf, die nur der/die Unterfertigte leis- ten kann,
<input type="checkbox"/> bei der Betreuung des Vaters/der Mutter: Einziger Sohn oder einzige Tochter zu sein,
<input type="checkbox"/> wenn der/die Unterfertigte Geschwister hat, sind persönliche Erklärungen der Geschwister beizulegen, in welchen diese be- gründen, wieso die Betreuung ihrerseits nicht möglich ist. Diese Erklärung ist nicht notwendig, wenn der Sohn/ die Tochter, welche/r den Vorrang beantragt, als einzige Person mit der zu betreuenden Person im gemeinsamen Haushalt zusammen- lebt,
<input type="checkbox"/> den Bruder/ die Schwester zu betreuen, der/die mit ihm/ihr im gemeinsamen Haushalt lebt und eine schwere Behinderung aufweist, weil die Eltern verstorben sind und völlig unfähig sind.

¹ Die Behinderung muss durch eine Bescheinigung oder eine beglaubigte Kopie einer Bescheinigung belegt werden, welche die Ärztekommisionen bei den örtlichen Sanitätseinheiten gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 104/1992 ausstellen. Die Personen, die sich in der Situation gemäß Art. 21 des Gesetzes Nr. 104/1992 befinden, müssen eindeutig, eventuell auch in verschiedenen Bescheinigungen nachweisen, die Behinderung und den Invaliditätsgrad von mehr als zwei Dritteln oder eine Behinderung nachweisen, die in die erste, zweite oder dritte Kategorie der dem Gesetz vom 10. August 1950, Nr. 648, bei-
gelegten Tabelle A zuzurechnen ist. Da die Bescheinigungen über die Invalidität und die Feststellung einer Behinderung unterschiedlich sind, muss aus den Bescheinigungen für volljährige Personen, welche den Vorrang gemäß Art. 33 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 104/1992 geltend machen wollen, hervorgehen, dass sie eine schwere Behinderung besitzen.

Er/Sie legt die folgenden Unterlagen bei:²

Datum

Unterschrift _____

Digitales Domizil natürlicher Personen (gemäß Art. 47 ZGB, Art. 3bis Absatz 4-quinquies des GvD Nr. 83/2005): Die Antrag stellende Person erwählt das digitale Domizil bei der in diesem Antrag angegebenen E-Mail-Adresse/ PEC-Adresse für den Erhalt aller Zustellungen und Mitteilungen der Abteilung 18 im Zusammenhang mit dem Verfahren für die Eintragung in die Landesranglisten, eine eventuelle Einladung zur Stellenwahl und den Abschluss der Arbeitsverträge. Die Antrag stellende Person erklärt außerdem, das digitale Domizil während der gesamten Dauer dieses Verfahrens aufrecht zu halten, eventuelle Änderungen mitzuteilen und darüber in Kenntnis zu sein, kein Recht auf Beanstandung zu haben, wenn sie Zusendungen an ihre normale E-Mail-Adresse nicht oder mit Verspätung erhält.

Mitteilung gemäß Datenschutzkodex (GvD Nr. 196/2003): Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr. 2/2008 und des Beschlusses der Landesregierung vom 19.12.2017, Nr. 1421, verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 18. Die Bereitstellung der Daten ist notwendig, damit die mit dem Antrag verbundenen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Der Antragsteller/Die Antragstellerin erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des GvD Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten sowie Auszüge daraus und Auskunft darüber. Er/Sie kann sich der Verarbeitung der Daten widersetzen und deren Aktualisierung, Berichtigung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung verlangen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

² Bei Betreuung von behinderten Personen (Art. 33 Absätze 5 und 7 des Gesetzes Nr. 104/1992) muss aus den Bescheinigungen hervorgehen, dass es sich um eine schwere Behinderung handelt und dass – wie von Art. 3 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104/1992 vorgeschrieben – eine ständige und umfassende Betreuung notwendig ist oder dass Art. 38 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 448/1998 zutrifft. Zu diesem Zweck müssen der Elternteil, der Ehegatte/ die Ehegattin und der einzige Sohn/ die einzige Tochter, welche die Betreuung leisten kann, oder der Bruder/ die Schwester in Vertretung der Eltern (Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 233/2005) im Sinne des DPR Nr. 445/2000 erklären, dass die behinderte Person nicht dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung untergebracht ist.